

Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Erläuterungen:

Die vom Kreistag in seiner 11. Sitzung am 28.06.2012 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 24.07.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2013 war nunmehr eine erneute Überarbeitung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Die Änderungen beziehen sich hierbei ausschließlich auf die Regelungen zum Verdienstausfallersatz in § 10 der Hauptsatzung. Anlass der Überarbeitung sind zum einen die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der sog. Haushaltsentschädigung sowie zum anderen neue Regelungen für Verdienstausfallersatz bei Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, die vorgeschlagenen Änderungen (grau hinterlegt) und ihre Begründung sind der Beschlussvorlage in Form einer Synopse als **Anhang 2** beigefügt. Die Änderung dient im Wesentlichen der Anpassung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW (LKT NRW).

Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2012) soll insoweit dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung am 12.12.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(Landrat)